Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 39

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Leitender Ausschuß.

Areisschreiben Nr. 173

an die

Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins.

Werte Bereinsgenoffen!

Unser Jahresbericht pro 1898 soll im allgemeinen nach gleichem Programm wie die bisherigen erstattet werden, immerhin mit Ergänzung durch eine furze orientierende Rundschau über dem Stand und die Entwicklung der schweizer. Gewerbethätigkeit im allgemeinen und in einzelnen Berufsarten.

Damil ber Gesamtbericht rechtzeitig erscheinen könne, werben die Sektionsvorstände ersucht, uns ihre Berichte so bald wie möglich, spätestens bis Ende Februar 1899, zuskommen zu laffen. Um diese Berichterstattung zu erleichtern und eine größere Bollständigkeit und Uebersichtlichkeit zu erzielen, wird, wie in frühern Jahren, jeder Sektion ein Berichterstatungsformular zugesandt und um möglichst genaue und vollständige Ausfüllung besselben bringend ersucht.

Was in ber Rubrit "Finanzen" unter Ausgaben für "Bereinsverwaltung" — "Bilbungszwicke" — "Z vecke für Hebung des Gewerbes im allgemeinen" gemeint sei, sollte nicht mißverstanden werden können. Unter erstgenannte Rubrit fallen die laufenden Ausgaben (z. B. Inserate, Porti, Drucksfachen, Reisevergütungen, Gratifikationen, Mobiliar, Miete, Ausstüge, Festlichkeiten zc.). Unter "Bildungszwecken" ver-

stehen wir die Beiträge an Gewerbes ober Fachschulen, Kurse, Gewerbemuseen, Musters und Modellsammlungen, Hanbsertigskeitsunterricht, Bebliothek, Lesezimmer 2c. während Beiträge an Ausstellungen, Lehrlingsprüfungen, Arbeitsnachweis, Gewerbehallen 2c. in die letzte Aubrik gehören. Für andersweitige größere Ausgabeposten sind zwei Linten referviert.

Selbstverständlich ist es jehr erwünscht, das die Sektionen sich nicht mit ber Ausfüllung dieser Formulare begnügen, sondern zugleich auch Anreaungen und Borschläge für die künftige Thätigkeit unseres Bereins oder für die Förberung der Gewerbe im allgemeinen darbieten. Solche Meinungsäußerungen sollen stets thunlichste Berücksichtigung und Berwertung finden.

Sektionen, welche ihr Geschäftsjahr auf einen anbern Termin abschließen, sind ersucht, uns gleichwohl über das Kalenderjahr 1898 zu berichten. Solche Sektionen, deren gedrucker Juhresdericht dis Ende Februar 1899 nicht erscheinen kann, sind freundlichst gebeten, uns vorher die Korekurdogen desselben oder einen schriftlichen Bericht einzusenden. Sofern der gedruckte Bericht die im Formular gestellten Fragen genügend beantwortet, kann die Aussiullung diese Formulars unterlassen werden.

Wir bemerken ausbrücklich, daß Bericht und Rechnung über die Lehrlingsprüfungen pro 1898 bei der Jahresberichterstatung nicht wiederholt werden müssen. (Forts. f.)

Förderung der Berufslehre beim Meifter.

Der Schweizer. Gewerbeverein ift gewillt, eine angemeffene Bergutung in Form eines Zuschuffes zum Lehrgeld bis auf